

Liebe Leserin, Lieber Leser

Das Jahr 2009 dauert nur noch wenige Tage. Diese Gelegenheit möchten wir nutzen und Ihnen für die gute Zusammenarbeit, für das Vertrauen und die Kundentreue recht herzlich danken. Bereits haben Sie die 15. ALKU-NEWS vor sich, mit der wir Sie wiederum über Neuerungen informieren wollen. Als Beilage erhalten Sie zudem die „Updates“ unseres Berufsverbandes Treuhand Suisse.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne und besinnliche Festtage und im neuen Jahr viel Glück, Erfolg und Gesundheit.



ALKU-TREUHAND AG, Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen

Starten Sie mit uns in ein erfolgreiches 2010

### **Mehrwertsteuer**

Per **1. Januar 2010** tritt das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) in Kraft. Die Steuersatzerhöhungen von 7.6% auf 8%, von 2,4% auf 2.5% und von 3.6% auf 3.8% treten hingegen erst per 1. Januar 2011 in Kraft.

Das neue Gesetz bringt einige Erleichterungen, ob damit alles einfacher wird, wird erst die Zukunft zeigen.

Zum MWSTG wurde vor wenigen Tagen auch eine neue Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) herausgegeben. Das neue Gesetz sieht nach einem „Schnellschuss“ aus und es ist fraglich, ob der Gesetzgeber selber davon überzeugt ist. Hat er doch bereits eine Expertenkommission bestimmt, welche das neue Gesetz, welches noch nicht in Kraft ist, bereits wieder überarbeitet.....

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Neu gilt der Grundsatz (Art. 10), dass jede unternehmerische Tätigkeit eine Steuerpflicht begründet! Kleine Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als Fr. 100'000.-- können sich befreien lassen. Bisher war die Umsatzlimite bei Fr. 75'000.--. Die Regelung, dass bei Umsätzen bis Fr. 250'000.-- mit einer Steuerzahllast von weniger als Fr. 4'000.-- keine Steuerpflicht besteht, wurde gestrichen.  
Für Sport- und Kulturvereine, sowie gemeinnützige Institutionen ist die Grenze bei Fr. 150'000.--.
- Die Umsatzlimite wird durch die **vereinbarten** Entgelte (ausgestellte Rechnungen, exkl. MWST) berechnet. Bisher nach vereinnahmten Entgelten (Kundenzahlungen, inkl. MWST).
- Betriebe, welche obligatorisch steuerpflichtig waren und es jetzt nicht mehr sind, müssen eine Löschung bis spätestens 31.01.2010 schriftlich mitteilen, sonst ist eine Löschung erst ein Jahr später möglich.
- Durch den neuen Grundsatz können neue Firmen (Start-up-Unternehmen) auch ohne Umsatz freiwillig steuerpflichtig werden und in den Genuss von Rückforderungen der Vorsteuer kommen.
- Verrechnet eine nicht steuerpflichtige Firma auf ihren Rechnungen MWST, so ist diese Steuer geschuldet und der Betrieb ist ab sofort MWST-pflichtig (gilt als optiert)!
- Beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug gilt der Grundsatz (Art. 28): Jede **unternehmerische** Tätigkeit berechtigt zum Vorsteuerabzug, sofern das Gesetz keine Ausnahme von diesem Grundsatz vorsieht.  
Für den Vorsteuerabzug genügt der Nachweis, dass eine Inland-, Einfuhr- oder eine Bezugssteuer **bezahlt** wurde. (Eine formell korrekte Rechnung muss nicht mehr zwingend vorliegen). Wir empfehlen Ihnen trotzdem, das bisherige System beizubehalten, da vermutlich bei der nächsten Revision wiederum ein Wechsel gemacht wird und das EU Recht übernommen wird.
- Wegfall der **Margenbesteuerung!** Beim Bezug von gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen (ohne MWST-Belastung) zwecks Lieferung an inländische Abnehmer kann auf dem Ankaufspreis ein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Der Ankaufspreis versteht sich inkl. MWST. Dieser fiktive Vorsteuerabzug kann nur gemacht werden, wenn die Gegenstände für den Verkauf bestimmt sind (gilt nicht für Mietwagen oder Ersatzfahrzeuge)! Es versteht sich von selbst, dass die Liste mit dem fiktiven Vorsteuerabzug per 01.01.2010 mit dem Warenlager übereinstimmen muss und mit der Abrechnung des 1. Quartals 2010 verrechnet werden kann.
- Bei den Verpflegungen und Getränken ist neu der volle Vorsteuerabzug (bisher 50 % Regel) möglich. Inskünftig ist damit nur noch die geschäftliche Begründetheit für solche Vorsteuerabzüge massgebend.
- Bei Entnahmen für unentgeltliche Zuwendungen (z. B. an das Personal) wurde die Freigrenze auf Fr. 500.-- pro Person und Jahr angehoben (bisher Fr. 300.--).
- Nicht MWST-pflichtige Entgelte wie Spenden, VR-Honorare, Dividenden etc. führen nicht mehr zur Kürzung des Vorsteuerabzuges.
- Für die Saldosteuersatzmethode gilt neu eine Umsatzlimite von Fr. 5 Millionen oder eine Steuerzahllast von Fr. 100'000.--.

- Alle Steuerpflichtigen Personen haben die Möglichkeit ihre Abrechnungsmethode auf den 01.01.2010 zu wechseln. Wird ein Wechsel gewünscht, muss dies bis spätestens am 31.03.2010 bei der ESTV schriftlich beantragt werden.
- Ein Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode ist frühestens nach drei Jahren (bisher fünf) möglich.
- Neu gibt es 10 statt nur 7 Saldosteuersätze. Bei gemischten Betrieben sind wie bisher maximal zwei Saldosteuersätze möglich.
- Beachten Sie, dass neu zwei unterschiedliche Formulare für effektive und für Saldosteuersatzmethoden verwendet werden.
- Es werden keine Wegleitungen etc. herausgegeben. Neu sind die Branchenbroschüren massgebend, welche zum Teil noch nicht vorhanden sind. Sicherheitshalber können Sie im Internet unter: [www.estv.admin.ch/mwst](http://www.estv.admin.ch/mwst) nachschauen.

## AHV/Sozialversicherungen

Auf dem Beiblatt des Update finden Sie die neuen Angaben für die Beiträge und Leistungen 2010.

AHV-pflichtig werden per 1.1.2010 alle im Jahre 1992 Geborenen. Neu ins Rentenalter kommen Männer mit dem Jahrgang 1945 und Frauen mit dem Jahrgang 1946. Die Rente beginnt in dem Monat nach dem Geburtstag. Vorbezüge können Männer frühestens mit den Jahrgängen 1946 und 1947 und Frauen mit den Jahrgängen 1947 und 1948 beziehen, natürlich mit den entsprechenden Kürzungen (wie Vorjahr)! Die Kürzungen gelten für die ganze Auszahlungsdauer!

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind auf Verlangen der Versicherten jährliche Einkommen bis Fr. 2'200.-- pro Jahr und Arbeitgeber.

**Achtung!** Diese Geringfügigkeitsregel gilt nicht für Personen welche in einem Privathaushalt arbeiten und ab dem 1. Januar 2010 auch für Kunst- und Kulturschaffende. Neu müssen alle Entgelte der Mitarbeitenden von Theater, Fernsehen, Radio oder Schulen im künstlerischen Bereich abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende, die höhere Einkommen als in den Vorjahren haben, können das Ergebnis des Jahresabschlusses 2009 mit ihren Beitragsrechnungen vergleichen. Ist das Einkommen mehr als 10 Prozent höher, empfehlen wir, dies der Ausgleichskasse mitzuteilen und höhere Rechnungen zu verlangen. So vermeiden Sie Nachzahlungen und Verzugszinsrechnungen (bis die AHV die Meldungen vom Kant. Steueramt direkt bekommt, kann ohne weiteres 1-3 Jahre vergehen)!

## BVG

Der Bundesrat hat im Oktober 2009 beschlossen den BVG-Mindestzins für das Jahr 2010 bei 2% zu belassen. Die BVG Grenzbeträge bleiben unverändert. Am 7. März 2010 muss das Volk entscheiden, ob der Umwandlungssatz auf 6.4% reduziert wird, nachdem gegen den Parlamentsbeschluss das Referendum ergriffen wurde.

Aus Sicht der Versicherten ist es wohl klar, lieber eine höhere Rente beziehen zu wollen, als einer Senkung zuzustimmen. Gegen das Älterwerden hat wohl keiner was, wenn der dritte Lebensabschnitt bei guter Gesundheit genossen werden kann. Wissen Sie schon, wie Sie abstimmen werden?

Hier einige Hinweise:

- Das Alterskapital wird im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem sogenannten Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgewandelt und diese ist lebenslang auszuzahlen. (Ein Beispiel: Alterskapital Fr. 100'000.-- ergibt bei einem Umwandlungssatz von 6.4% eine Jahresrente von Fr. 6'400.--).
- Je höher die Lebenserwartung, desto tiefer der Umwandlungssatz und somit die Jahresrente.
- Ab dem Übertritt in die Pensionierung wird das Alterskapital, welches für die monatlichen Rentenzahlungen reserviert ist, zu etwa 3.5% verzinst. Man nennt dies den „technischen Zinssatz“ und dieser entspricht der zu erwartenden Rendite am Kapitalmarkt. Mit der Rendite sollten rund drei bis fünf Jahresrenten finanziert werden können, um (wenn die Lebenserwartung richtig berücksichtigt ist) den Aktiven finanziell nicht zur Last zu fallen.

### **3. Säule a**

Beim ausfüllen der Steuererklärungen stellen wir immer wieder fest, dass zu hohe Beiträge in die 3. Säule a einbezahlt werden, die nicht abgezogen werden können. Bitte beachten Sie: Besteht ein BVG kann max. Fr. 6'566.-- einbezahlt werden. Ohne BVG sind dies **20% des Erwerbseinkommens**, max. Fr. 32'832.-.

### **In eigener Sache**

- Die Steuererklärung 2009 muss bis 31. März 2010, resp. 30. September 2010 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerungen rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis **15. März 2010** zuzustellen.
- Damit wir den Jahresabschluss 2009 früh erstellen können, benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste (Kundenguthaben), Kreditorenliste (Lieferantenschulden) und eine Aufstellung über das Warenlager und die angefangenen Arbeiten.
- Leider werden die **Liegenschaftswerte** und die **Eigenmietwerte** auf die nächste Steuerperiode angepasst. Bitten senden Sie uns die Neubewertungen des Steueramtes zu.

### **Schluss •**

*Der Polizist zum Autofahrer: „Würden Sie bitte einen Alkoholttest machen?“ Der Fahrer:  
„Gerne! In welcher Kneipe fangen wir an?“*